

Richtlinien zur Kulturförderung (Stand 28.01.2020)

1. Grundsätzliches

Im Jahr 2018 hat der Gemeinderat das tagestouristische Konzept für die Stadt Aulendorf beschlossen. Als Ziele des Konzeptes wurden dabei unter anderem folgende definiert:

- Generierung einer zusätzlichen Wertschöpfung und Stärkung vorhandener Anbieter durch mehr Nachfrage und Umsätze
- Ermunterung alter und neuer Anbieter durch die Stadtverwaltung, neue Events bzw. Angebote zu entwickeln und in den Markt einzuführen (Indikator: zwei neue Events im Jahr)

Damit soll eine Attraktivitätssteigerung für die Gäste der Beherbergungsbetriebe und der lokalen Bevölkerung sowie eine Image- und Profilbildung der Anbieter und der Stadt Aulendorf erfolgen.

Diesen Forderungen aus dem tagestouristischen Konzept möchte die Stadt Aulendorf mit diesen Richtlinien Rechnung tragen.

Die Stadt Aulendorf unterstützt und fördert die örtlichen Anbieter im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

2. Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung

- 2.1. Antragsberechtigt ist jeder, der sich innerhalb der Stadt Aulendorf in künstlerischer, kultureller oder touristischer Form engagiert.
- 2.2. Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen
 - Gewerbetreibende
 - Gastronomiebetriebe
 - politische Parteien im Sinne des Grundgesetzes
 - Religionsgemeinschaften
- 2.3. Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag, verbunden mit der Einreichung einer verbindlichen Projektskizze, gewährt.

- 2.4. Anträge für das Folgejahr sind bis zum **31.08.** (alt: 30.06.) eines Jahres bei der Verwaltung einzureichen. Das Antragsformular ist auf der städtischen Homepage zum Download verfügbar.
- 2.5. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann nur im Rahmen der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Stadt und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmen von diesen Richtlinien möglich. Über die Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss bzw. der Gemeinderat.
- 2.6. Die Antragsstellung nach bereits erfolgter Veranstaltung bzw. Projektende ist grundsätzlich förderschädlich.
- 2.7. Die Zuschüsse werden nach Vorlage der Rechnungen überwiesen. Rechnungen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Projektende einzureichen.
- 2.8. Generell gilt für jede Förderung das Subsidiaritätsprinzip. Der Zuwendungsempfänger hat deshalb, soweit es üblich und zumutbar ist, angemessene Eigenmittel oder mögliche Fördermittel der entsprechenden Verbände oder Spenden o.ä. einzusetzen.
- 2.9. Ist das Projekt günstiger als die vereinbarte Kostenzusage der Stadt, besteht lediglich ein Anspruch auf die tatsächlichen Projektkosten.
- 2.10. Es ist grundsätzlich möglich, dass Projekte, die nicht bei der Förderung zum Zug kommen, mehrfach in den Folgejahren eingereicht werden dürfen. (neu, analog zur Vereinsförderung)
- 2.11. Die Entscheidung über die Vergabe der Förderung erfolgt jeweils im Herbst eines jeden Kalenderjahres vom Verwaltungsausschuss der Stadt Aulendorf. Alle Antragssteller, unabhängig von Zu- oder Absage, werden unverzüglich nach der Entscheidung schriftlich von der Stadt informiert. (neu, analog zur Vereinsförderung)
- 2.12. Es wird ein jährlicher Fördertopf in Höhe von 6.000 Euro festgelegt. (neu, analog zur Vereinsförderung)

3. Voraussetzungen der förderfähigen Projekte

- 3.1. Zu fördernde Vorhaben sollen für jede Bürgerin bzw. für jeden Bürger zugänglich sein.
- 3.2. Die Vergabe der Fördermittel richtet sich nach folgenden Schwerpunktthemen: (gestrichen: Sie sollten weitere folgende Voraussetzungen erfüllen)
- Das Projekt sollte (geändert: Sie sollten) einen Beitrag zur Entwicklung und Pflege des Tourismus in der Stadt Aulendorf leisten;
 - Das Projekt sollte (geändert: Sie sollten) den (tages)touristischen Zielen der Stadt entsprechen, indem es (geändert: sie) insbesondere das Schlossareal (Park, Hofgarten, Schloss) und Steegersee beleben und bewirbt (geändert: bewerben);
 - Das Projekt sollte (geändert: Sie sollten) eine überregionale Resonanz erwarten lassen, was an Angebotsform und beworbenem Raum festgemacht wird;
 - Das Projekt sollte (geändert: Sie sollten) direkt oder indirekt zu einer lokalen Wertschöpfung führen, in dem gastronomische, kulturelle oder gewerbliche Anbieter mit eingebunden sind oder davon profitieren können;
 - Das Projekt sollte (geändert: Sie sollten) in hohem Maße imageprägend oder innovativ sein (z.B. neue Formate beinhalten).
 - Ziel sollte die dauerhafte Etablierung eines neuen Events für Bürger und Gäste sein.
- 3.3. Die Entscheidung über die Förderung des Vorhabens erfolgt über ein Punktesystem. Jeder der o.g. Voraussetzungen kann daher mit bis zu 10 Punkten bewertet werden (damit sind insgesamt 60 Punkte höchstens möglich). Damit ein Vorhaben generell förderfähig ist, müssen mindestens 30 Punkte erreicht sein. (komplett gestrichen)

4. Zuschüsse und Zuschusshöhe

- 4.1. Im Rahmen der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Stadt können die Antragssteller eine Förderung für ein Vorhaben nach Punkt 3 dieser Richtlinie erhalten.
- 4.2. Der Verwaltungsausschuss legt die Höhe des Zuschusses individuell fest.
- 4.3. Nicht gefördert werden Personalkosten im Rahmen des Projektes.

5. Jugendvereinsförderung

Bezüglich der Jugendvereinsförderung wird auf die separate Richtlinie verwiesen.

6. Förderung der Vereine

Bezüglich der Förderung der Vereine wird auf die separate Richtlinie verwiesen. Eine bewilligte Vereinsförderung schließt eine Kulturförderung für das gleiche Projekt aus. Zuschüsse, die durch die Vereinsförderung abdeckbar sind, sollen durch diese Art der Förderung in Anspruch genommen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.

Aulendorf,

Matthias Burth

Bürgermeister